

BGE 4 I 52

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_52

FR: ATF 4 I 52

IT: DTF 4 I 52

Volltext

12. Urtheil vom 25. Januar 1878 in Sachen Schuhmacher und Lipp. A. Kaplan Bischofberger in Appenzell klagte gegen einen ge \rightarrow wissen Dähler daselbst auf Verläumdung, weil derselbe ausge \rightarrow sagt habe, er, Bischofberger, sei im Februar 1877 am Fastnacht \rightarrow sonntag Nachts gegen 2 Uhr aus dem Gasthause zum Säntis daselbst, und zwar durch die Hinterthüre, herausgekommen. In diesem Prozesse berief Dähler sich auf die Rekurrenten als Ge \rightarrow währsmänner, und da diese in ihrer Eigenschaft als Zeugen er \rightarrow klärten, daß sie selbst die dem Kläger vorgeworfene Thatsache mit eigenen Augen beobachtet haben, so erhob derselbe auch Klage gegen sie wegen falschen Zeugnisses, worauf die Rekurrenten durch Urtheil des Bezirksgerichtes Appenzell vom 10. Juli vor. Js. dieses Vergehens schuldig erklärt, zu je 30 Fr. Buße, den Kosten und 9 Fr. Entschädigung an den Kläger verurtheilt wur \rightarrow den. Und zwar gestützt auf die Aussagen mehrerer Zeugen, daß Kaplan Bischofberger an jenem Tage schon Abends 10½ Uhr das Wirthshaus verlassen habe und nicht mehr dahin zurückge \rightarrow kehrt sei; während dagegen ein gewisser Glaser Bühler bis zwei Uhr Nachts bei der Magd aufgewesen sei und das Haus erst um jene Zeit, jedoch durch die vordere Thüre, verlassen habe. B. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich Lipp und Schuhma \rightarrow cher beim Bundesgerichte, indem sie darauf beharrten, daß sich ihre Aussagen auf ihre eigenen Wahrnehmungen stützen, und daher das Urtheil als ungerecht bezeichneten. C. Das Bezirksgericht Appenzell trug auf Abweisung der Be \rightarrow schwerde an, da dieselbe jeder Begründung entbehre. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist dasselbe nach den seine Kompetenzen regelnden Bestimmun \rightarrow gen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Or \rightarrow ganisation der Bundesrechtspflege nicht Appellationsinstanz für kantonale Straferkenntnisse, sondern als Staatsgerichtshof nur insoferne zur Beurtheilung von Beschwerden über solche Erkennt \rightarrow nisse kompetent, als es sich um Verletzung verfassungsmäßiger Rechte oder von Konkordaten oder Staatsverträgen handelt. Hie \rightarrow von ist nun aber im vorliegenden Falle nach der eigenen Darstel \rightarrow lung der Rekurrenten keine Rede, sondern es fechten dieselben das Strafurtheil vom 10. Juli vor. Js. nur als materiell un \rightarrow richtig und ungerecht an, worüber dem Bundesgerichte, wie be \rightarrow reits bemerkt, keine Kognition zusteht. 2. In dieser Hinsicht mag jedoch bemerkt werden, daß die Re \rightarrow kurrenten dem angefochtenen Urtheile unzweifelhaft eine zu große Tragweite beimessen. Da Appenzell I./Rh. zur Zeit noch kein Strafgesetzbuch besitzt, sondern daselbst nach Gewohnheitsrecht geurtheilt wird, so ist allerdings nicht ganz sicher, ob dort als fal \rightarrow sches Zeugniß nur die vor einer Behörde wissentlich gemachte falsche Aussage betrachtet und behandelt wird, oder ob unter die \rightarrow sen Begriff schon das einfache Vorbringen einer unwahren That \rightarrow sache in der Eigenschaft als Zeuge fällt. Die Erwägungen des Urtheils sprechen sich hierüber auch nicht aus; immerhin ist aber für den vorliegenden Fall von Bedeutung, daß darin nirgends gesagt ist, daß die Rekurrenten ihre Angaben mit dem Bewußt \rightarrow sein der Unwahrheit derselben gemacht haben, sondern daß das Urtheil sich

begnügt, die objektive Unrichtigkeit jener Angaben festzustellen, weil dieselbe durch andere Zeugenaussagen widerlegt

sein. Berücksichtigt man nun dazu die geringe Strafe von 30 Fr., so erscheint die Annahme, daß das Gericht die Rekurrenten nicht wegen wissentlich falschen Zeugnisses, sondern einfach wegen Vorbringens einer unwahren Thatsache verurtheilt und bestraft habe, um so begründeter, als in der That die Akten keine genügenden Anhaltspunkte dafür geben, daß die Rekurrenten bei Ablegung ihres Zeugnisses nicht in gutem Glauben ge- standen, sondern wissentlich falsche Aussagen gemacht haben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.